

Sitzungsvorlage DS 2016/072

Büro Oberbürgermeister Ute Spanninger Alfred Oswald (Stand: 01.03.2016)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss öffentlich am 14.03.2016 Gemeinderat öffentlich am 21.03.2016

Geschäftsordnung des Gemeinderats

- Anpassung an Änderungen in der Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Der Gemeinderat hat sich am 18.11.1985 eine Geschäftsordnung für seinen Geschäftsgang gegeben. Diese wurde zuletzt mit Beschluss vom 06.10.2014 geändert.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 muss die Geschäftsordnung des Gemeinderates erneut angepasst werden.

In der Anlage 1 sind die entsprechenden Änderungen und Anpassungen als Synopse (in Rot) aufgeführt.

Anlage 2 ist ein Beschlussvorschlag zur Geschäftsordnung.

2. Änderungen und Neuerungen

Aufgrund der Gesetzesänderung müssen in den baden-württembergischen Städten und Gemeinden Geschäftsordnungen formal geändert werden. Die für Ravensburg wesentlichen Änderungen haben wir hier kurz dargestellt. (im Ältestenrat am 18.01.2016 hat die Verwaltung dazu bereits einen Überblick gegeben)

2.1 Fraktionen

In der Gemeindeordnung wurde mit der Änderung eine gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen geschaffen. Das Nähere zur Bildung, Mindestzahl, Rechte und Pflichten ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Die bisherige Regelung für Ravensburg (zwei Stadträte als Mindestzahl für eine Fraktionsbildung) wird beibehalten.

2.2 Ratssitzungen und vorberatende Ausschusssitzungen

Neu ist eine Regeleinberufungsfrist für Sitzungsvorlagen von sieben Tagen. Fraktionen oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats haben ein Antragsrecht auf Ratsunterrichtung oder auf TOP-Behandlung. Das Antragsrecht auf Sitzungseinberufung bleibt unverändert bei einem Viertel der Gemeinderäte.

Vorberatungen in Ausschüssen können öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden (bisher laut Gemeindeordnung "in der Regel nichtöffentlich"). Beratungen sind aber zwingend nichtöffentlich, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

2.3 § 41a Jugendbeteiligung: Schülerrat als Jugendvertretung

Die bisherige Kann-Regelung über die Beteiligung von Jugendlichen ist in eine verbindliche Pflichtbeteiligung umgewandelt und damit erweitert worden. Jugendliche sind ab sofort "bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise" zu beteiligen.

Die Beteiligungspflicht ergibt sich aus der Gemeindeordnung; das "Wie" bleibt den Städten und Gemeinden überlassen. Dies kann beispielsweise über eine Jugendvertretung geschehen, denkbar sind aber auch Jugendforen oder Beteiligungsplattformen im Internet.

Wenn die Gemeinde aber eine Jugendvertretung einrichtet, dann muss sie in ihrer Geschäftsordnung die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten regeln. Insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

Die Stadt Ravensburg hat seit 1999 freiwillig den Schülerrat als Jugendvertretung eingerichtet. Die Verwaltung schlägt vor, den Schülerrat als etablierte und bewährte Art der Jugendvertretung in Ravensburg beizubehalten und in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Der Schülerrat hat vorbereitend dazu in seiner Sitzung vom 28.01.2016 einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst, dass er als Jugendvertretung i.S.v. § 41 a GemO gelten will. Auszug aus dem <u>Sitzungsprotokoll</u>: Die Verwaltung stellt anhand einer Präsentation die Änderungen im § 41a GemO (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und ihre Bedeutung für den Schülerrat vor Der Schülerrat fasst einstimmig folgenden grundsätzlichen Beschluss:

a) Der Schülerrat Ravensburg versteht sich als Jugendvertretung i.S.v. § 41a GemO, die die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen Jugendlicher berühren, in jedem Fall in angemessener Weise beteiligen muss. b) Der Vorstand wird beauftragt, die Details zu erarbeiten.

2.4 § 41 b Veröffentlichung von Informationen

Diese neue Bestimmung in der Gemeindeordnung legt Veröffentlichungspflichten für öffentliche Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte fest. Die Veröffentlichung der Beratungsunterlagen erfolgt, nachdem die Unterlagen den Gemeinderäten zugegangen sind, d.h. zwei Werktage nach Versand (bisher laut Gemeindeordnung "mit Beginn der Sitzung"). Die Mitglieder des Gemeinderates können den Inhalt von Beratungsunterlagen somit nach Zugang ebenfalls veröffentlichen.

2.5 Keine Bild- oder Tonaufnahmen während Ratssitzungen

Auch in Ratssitzungen gilt der Schutz der Persönlichkeitsrechte. Bild- oder Tonaufnahmen von anwesenden Personen (Stadträtinnen und Stadträte, Besucher, Verwaltungsmitarbeiter) und deren Veröffentlichung sind deshalb mit wenigen Ausnahmen unzulässig.

3. Hinweis

Im Zuge der Änderung der Gemeindeordnung ist es auch notwendig, die Hauptsatzung, sowie die Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Bekanntmachungssatzung entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Hauptsatzung ist noch für das 1. Halbjahr vorgesehen, die Änderung der Entschädigungssatzung und der Bekanntmachungssatzung für das 2. Halbjahr 2016.

Anlagen:

Anlage 1 Synopse
Anlage 2 Neue Geschäftsordnung ab Beschluss